

SATZUNG

des
Österreichischen Clubs für Deutsche Jagdterrier

laut Beschluss der Generalversammlung vom 27. April 2025.

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Schreibweise sowie auf eine Mehrfachbezeichnung verzichtet. Alle Personenbezeichnungen sollen als geschlechtsneutral angesehen werden.

§ 1 Name, Sitz und Wirkungsbereich

(1) Der Club, der im Jahr 1947 gegründet wurde, führt den Namen „Österreichischer Club für Deutsche Jagdterrier“ (DJTÖ) und hat seinen Sitz am Wohnsitz des Club-Obmanns, derzeit in 4863 Seewalchen, Haininger Bach 16.

(2) Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet Österreich.

(3) Die Errichtung von Landesgruppen sowie Sektionen ohne Rechtspersönlichkeit als Außenstellen des DJTÖ ist zulässig.

(4) Der Club ist unpolitisch, gemeinnützig, nicht auf Gewinn ausgerichtet und auf demokratischer Grundlage aufgebaut.

(5) Der DJTÖ ist Mitglied des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) und dadurch der Federation Cynologique Internationale (FCI) sowie des Österreichischen Jagdgebrauchshundverbandes (ÖJGV) und anerkennt vorbehaltlos die Satzungen dieser Verbände und die Beschlüsse ihrer Organe. Er wird ihre Bestrebungen stets fördern und unterstützen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

(1) Der Verein verfolgt den Zweck der Förderung einer leistungsstarken und rassetypischen Zucht, die Ausbildung und Verbreitung des Deutschen Jagdterriers, dessen Erziehung, Abrichtung und weidgerechte Führung zu pflegen und zu unterstützen, um leistungsstarke Deutsche Jagdterrier

aufgrund ihrer vielseitigen jagdlichen Anlagen der Jägerschaft zur Verfügung zu stellen.

Diesem Zweck sollen unter anderem folgende Maßnahmen dienen:

- a) Festlegung von Grundsätzen für die Zucht und Förderung von Deutschen Jagdterrier Rassehunden auf der Grundlage der von der FCI jeweils festgesetzten Rassekennzeichen;
- b) Führung eines Zuchtbuches im Rahmen des Österreichischen Hundezuchtbuches (ÖHZB) samt Festsetzung der Bestimmungen für die Zucht und die Eintragung der Deutschen Jagdterrier ins ÖHZB;
- c) Mitarbeit im Österreichischen Kynologenverband (ÖKV), insbesondere an dem dort geführten Österreichischen Hundezuchtbuch (ÖHZB) sowie im Österreichischen Jagdgebrauchshundeverband (ÖJGV);
- d) alljährliche Veranstaltungen von Anlagen-, Gebrauchs- und sonstigen Leistungsprüfungen sowie Ausstellungen;
- e) Veröffentlichung der Ergebnisse diverser Veranstaltungen auf der Website und/oder in der Clubzeitschrift;
- f) Erfassung und Vermittlung züchterisch wertvoller Tiere;
- g) fachliche Aufklärung bei Zuchtfragen sowie der Abrichtung;
- h) Verlautbarung von Deck-, Wurf-, Verkaufs- und Ankaufsmeldungen;
- i) Vorschlagen und Ausbilden von Anwärtern als Leistungs- und Formwertrichter samt Beantragung ihrer Ernennung zu Richtern;
- j) Regelung des Prüfungswesens sowie Ausbildung, Prüfung, Ernennung und Weiterbildung auf Form- und Gebrauchswert durch national und/oder international ernannte Richter;
- k) Beschlussfassung und Herausgabe von Satzungen, Zucht- und Eintragungsbestimmungen, Ausstellungs-, Prüfungs-, Richter-, Gebühren-, Geschäfts- und Ehrenratsordnungen sowie deren Überwachung und Evidenzhaltung;
- l) Stellung von Anträgen auf Verleihung von Preisen aller Art sowie sonstiger Auszeichnungen für besondere Verdienste um die Rasse;

- m) Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen sowie des Erfahrungsaustausches, insbesondere mit dem Mutterclub, also dem Deutschen Jagdterrier-Club e.V., und geselliger Zusammenkünfte zur Förderung der Kontakte der Besitzer sowie Vereinsmitglieder;
- n) Schaffung oder Änderung eines geschützten Vereinsabzeichens zur Förderung des Zusammengehörigkeitsgefühls, welches bei allen Veranstaltungen getragen werden soll.

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Aufnahmegebühren,
- b) Mitgliedsbeiträge und sonstige Gebühren,
- c) Erträge aus Veranstaltungen,
- d) Erträge aus der Herausgabe einer eigenen Vereinszeitschrift und der Website bzw. aus Veröffentlichungen aller Art,
- e) Spenden von öffentlicher oder privater Seite, letztwillige und sonstige Zuwendungen aller Art,
- f) Sonstige Einnahmen

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann mittels eines vom Verein aufgelegten Aufnahmeformular beantragt werden, wobei eine Aufnahme nur über Vorschlag von Landesgruppen bei der Geschäftsstelle des Vereins möglich ist.

(2) Voraussetzung für jedwede Mitgliedschaft zum DJTÖ ist die schriftliche Erklärung der Anerkennung der jeweils gültigen Satzung.

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Club-Vorstand endgültig und ohne Begründung, ohne dass einem abgelehnten Aufnahmewerber dagegen ein Rechtsbehelf zusteht.

(4) Aufnahmeberechtigt sind nur eigenberechtigte und solche Personen, die nicht rechtskräftig wegen eines Verbrechens oder gegen wesentliche tierschutzrechtliche Bestimmungen verurteilt worden sind;

gewerbsmäßige Hundehändler sind von der Aufnahme jedenfalls ausgeschlossen.

(5) Der Antragsteller erwirbt die Mitgliedschaft, sobald er schriftlich von der Geschäftsstelle des Vereins davon in Kenntnis gesetzt wird, dass sein Aufnahmeantrag bewilligt wurde, und er die Beitrittsgebühr und den Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr bezahlt hat.

(6) Das Mitglied erwirbt jene Landesgruppenzugehörigkeit, die seinem ordentlichen Wohnsitz entspricht, es sei denn, dass das beitretende Mitglied auf der Beitrittserklärung ausdrücklich die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Landesgruppe beantragt. Der Wechsel zu einer anderen Landesgruppe bedarf der Zustimmung des Club-Vorstandes.

§ 5 Ehrenmitglieder / Ehrenpräsidenten

Zu Ehrenpräsidenten und zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung über Vorschlag des Gesamtvorstandes Clubmitglieder ernannt werden, die sich ganz besondere Verdienste um den Club und die Rasse im Allgemeinen erworben haben. Voraussetzung für die Ernennung ist die Vollendung des 69. Lebensjahres. Die Ehrenpräsidenten und die Ehrenmitglieder sind von den Zahlungen der Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 6 Erlöschen und Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

(1) Austritt, der jeweils längstens bis 15. November zum Ende des laufenden Kalenderjahres durch eingeschriebene Mitteilung oder ein nachweislich zugegangenes E-Mail an die Geschäftsstelle des DJTÖ erklärt werden kann. Erfolgt der Austritt verspätet, so ist er erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

(2) Ableben bei physischen Personen und Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen.

(3) Streichung aus der Mitgliederliste über Beschluss des Club-Vorstandes, wenn ein Mitglied trotz Mahnung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse unter Setzung einer mindestens 14-tägigen Nachfrist seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt. Gegen die Streichung ist eine Berufung nicht möglich. Die Verpflichtung zur Zahlung von fällig gewordenen Mitgliedsbeiträgen und/oder Gebühren bleibt hievon unberührt.

(4) Ein Mitglied kann durch die Generalversammlung aufgrund eines Antrages gem. § 6 Abs. (7) mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit einzuräumen, sich innerhalb einer Frist von 14 Tagen zum möglichen Ausschluss sowie den gegen ihn erhobenen Vorwürfen ausschließlich schriftlich zu äußern.

(5) Ein solcher Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann (fakultativ) wegen schwerer Verletzung der Mitgliedsrechte, insbesondere

- a) bei grober Verletzung der Satzung oder von Interessen des Clubs;
- b) wenn sich ein Mitglied gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbarer Handlungen schuldig macht, wobei verwaltungsstrafrechtliche Delikte im weiteren Sinne auf Verstöße gegen jagdrechtliche Vorschriften, tierschutzrechtliche Vorschriften oder auf Verstößen beruhen, die Ehre und Ansehen des Standes, des Vereins, des Jagdhundewesens oder der Jägerschaft beeinträchtigen können;
- c) im Falle von Verleumdungen oder Denunziationen des Vereines oder einzelner Vereinsmitglieder, insbesondere dann, wenn das Verhalten des betroffenen Mitgliedes darauf abzielt, Unruhe in den Verein zu bringen oder den Zweck des Vereins zu gefährden;
- d) bei Verstößen gegen die Zuchtbestimmungen oder Beschlüsse der Organe des Clubs;
- e) bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, insbesondere bei nicht sach- und fachgerechter oder gar unqualifizierter Ausbildung von Hunden sowie bei Verstößen gegen die Jagdethik;
- f) bei öffentlicher ungebührlicher Kritik an einem Richter oder Richteranwalt gegenüber Funktionären oder anderen Mitgliedern, insbesondere im Falle der Störung von Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins.

(6) Demgegenüber hat (obligatorisch) der Ausschluss zu erfolgen:

- a) bei vorsätzlich falschen Angaben auf Ahnentafeln, Deckscheinen oder Wurfmeldungen,
- b) bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens,

c) bei gewerbsmäßigem Hundehandel

(7) Anträge auf Ausschluss eines Mitgliedes können sowohl vom Club-Vorstand als auch von den Landesgruppen schriftlich und mit entsprechender Begründung an die Geschäftsstelle gestellt werden.

(8) Ein solcher Antrag ist dem betroffenen Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes mit der Aufforderung zuzustellen, sich binnen 14 Tagen dazu an die Geschäftsstelle zur Wahrung des rechtlichen Gehörs zu äußern.

(9) Über den Ausschluss beschließt die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ein solcher Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mittels eines eingeschriebenen Briefes durch den Club-Vorstand mit einer kurzen Begründung zuzustellen.

(10) Gegen den Ausschluss kann der Betroffene Berufung an das Schiedsgericht einbringen. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist vereinsintern endgültig. Einer Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu, sodass die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung durch das Schiedsgericht ruht.

(11) Eine Berufung gegen den Ausschluss ist binnen 14 Tagen ab Zustellung schriftlich mit eingeschriebenem Brief unter entsprechender Begründung bei der Geschäftsstelle einzubringen.

(12) Das Schiedsgericht hat über die Berufung in nicht öffentlicher Sitzung oder in nicht öffentlicher Verhandlung zu beraten und zu entscheiden. Wenn das Schiedsgericht nicht auf Ausschluss erkennt, weil das Vergehen geringfügig war, weil die Folgen der Zuwiderhandlung unbedeutend sind oder weil aus anderen Gründen der Ausschluss unbillig wäre, so kann das Schiedsgericht dem betroffenen Mitglied eine Verwarnung oder einen Verweis erteilen.

(13) Ausgeschlossene Mitglieder verlieren ihre Rechte als Mitglieder mit Rechtskraft des Ausschlusses endgültig und haben kein Recht mehr, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen und Vereinsleistungen zu beanspruchen. Der rechtskräftige Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes ist binnen 14 Tagen dem ÖKV und dem ÖJGV schriftlich mitzuteilen.

(14) Bei freiwilligem Austritt des Mitglieds aus dem Club vor oder während des Ausschlussverfahrens, ist die Einstellung des Ausschlussverfahrens vorzunehmen. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen wie immer

gearteten Anspruch auf einen Anteil im Clubvermögen. Sie sind jedoch in dem Jahr bzw. in jenen Jahren, in dem oder in denen das Ausschlussverfahren läuft, noch voll beitragspflichtig.

(15) Mitglieder deren Vereinsmitgliedschaft – aus welchen Gründen auch immer – beendet wurde, haben ebenso wenig wie Nichtmitglieder einen Anspruch darauf, Leistungen des Vereins, in welcher Form auch immer, in Anspruch zu nehmen, insbesondere besteht kein Anspruch auf Verständigungen, auf Übermittlung von Vereinsnachrichten oder aber auf diverse Veröffentlichungen, etwa von Würfen auf der Website des Vereins. In all diesen Fällen ist der Verein auch nicht verpflichtet, allfällige Zuchtstätten von Nichtmitgliedern, in welcher Form auch immer, zu betreuen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind antragsberechtigt, haben das aktive Wahlrecht in der Generalversammlung und sind berechtigt, an Veranstaltungen des DJTÖ teilzunehmen und alle Clubeinrichtungen unter Einhaltung der Club-Satzung in Anspruch zu nehmen.

Darüber hinaus sind auch die Bestimmungen des ÖKV und des ÖJGV einzuhalten.

(2) Alle Mitglieder haben sich der Satzung und den satzungsgemäßen Beschlüssen des Clubs und dessen Organen zu unterwerfen und sind verpflichtet:

- a) die Bestrebungen des DJTÖ nach Möglichkeit durch tatkräftige Mitarbeit sowie durch Veranstaltungsbesuche zu fördern und alle Clubbestimmungen einzuhalten;
- b) die Satzung des Clubs und Beschlüsse der Organe des Clubs zu beachten;
- c) die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren;
- d) die Zucht des Deutschen Jagdterriers und dessen Haltung ernsthaft und redlich zu betreiben, ihre Tiere gewissenhaft zu pflegen und ihre Würfe ins ÖHZB eintragen zu lassen;
- e) sämtlichen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nachzukommen, wobei das Mitglied kein Stimmrecht in der Generalversammlung besitzt, sofern die Mitgliedsbeiträge nicht

spätestens 4 Wochen vor dem Generalversammlungstermin nachweislich entrichtet wurden;

- f) clubschädigende Vorkommnisse unverzüglich der Geschäftsführung zur Kenntnis zu bringen.

(3) Datenschutzgesetz:

- a) Mit der Genehmigung dieser Satzung erteilen die Mitglieder ihre ausdrückliche Zustimmung zur automationsunterstützten Datenverarbeitung sämtlicher dem DJTÖ überlassenen bzw. bekannt gewordenen Daten für die Abwicklung der in dieser Satzung festgelegten Aufgaben.
- b) Der DJTÖ ist verpflichtet, seinerseits seine Mitglieder gemäß Datenschutzgesetz von der automationsunterstützten Datenverarbeitung zu informieren oder die Registrierung zu beantragen.

§ 8 Organe des Clubs

sind:

- (1) die Generalversammlung
- (2) der Club-Vorstand
- (3) der Gesamtvorstand
- (4) der Zuchtbeirat
- (5) die Rechnungsprüfer
- (6) das Schiedsgericht

Die Mitglieder des Club-Vorstandes als Leitungsorgan, der Gesamtvorstand, der Zuchtbeirat und das Schiedsgericht des Clubs werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt bzw. bestätigt.

Die Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer eines Jahres bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses, sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Beschlüsse der Organe des Clubs sind nichtig, wenn diese Inhalt und Zweck eines verletzten Gesetzes oder der guten Sitten widersprechen.

§ 9 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist eine Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und das oberste Organ des DJTÖ. An der

Generalversammlung sind alle Mitglieder soweit sie nicht auf Grund von Bestimmungen dieser Satzungen davon ausgeschlossen sind, teilnahmeberechtigt.

(2) Die ordentliche Generalversammlung ist jährlich einmal im ersten Halbjahr des Kalenderjahres und an einem vom Club-Vorstand zu bestimmenden Ort im Bundesgebiet der Republik Österreich, in der im Vereinsgesetz geregelten Art und Weise abzuhalten und ist durch Veröffentlichung im Organ des ÖKV (UH) und auf der Website bzw. im Jahresbericht des DJTÖ des Vereins einzuberufen. Bei der Veröffentlichung sind Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Generalversammlung anzugeben.

(3) Zwischen der Veröffentlichung und dem Tag der Generalversammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen. Anträge zur Generalversammlung müssen spätestens 1 Woche vor der Generalversammlung mittels eingeschriebenen Briefes bzw. einer nachweislich zugegangenen E-Mail bei der Geschäftsstelle des DJTÖ eingelangt sein.

(4) Der Vorsitz in der Generalversammlung obliegt dem Club-Obmann, bei dessen Verhinderung dem Geschäftsführenden Club-Obmann-Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so hat das älteste Mitglied des Club-Vorstandes den Vorsitz zu führen.

(5) Der Generalversammlung sind folgende, in die Tagesordnung aufzunehmende Aufgaben, vorbehalten:

- a) Entgegennahme des Berichts des Club-Obmanns, des Geschäftsführenden Club-Obmann-Stellvertreters, des Zuchtbuchführers und des Kassiers;
- b) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer und Entlastung des Kassiers;
- c) Entlastung des Gesamtvorstandes;
- d) alle drei Jahre Neuwahl bzw. Bestätigung der Mitglieder des Club-Vorstandes, des Gesamtvorstandes, des Zuchtbeirates und des Schiedsgerichts sowie jährlich die Bestellung der Rechnungsprüfer;
- e) über Vorschlag des Gesamtvorstandes: Verleihung und Anerkennung der Ehrenpräsidentschaft und/oder Ehrenmitgliedschaft und gegebenenfalls Aberkennung solcher Ehrungen;

- f) Übergabe von Leistungsabzeichen, Ehrungen aller Art;
- g) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren;
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige Punkte der Tagesordnung sowie fristgerecht eingelangte Anträge;
- j) Bestätigung der neu gewählten Landesgruppenvorstände;
- k) Entscheidungen von Anträgen zum Ausschluss aus dem Club;
- l) Allfälliges.

(6) Die Abstimmung in der Generalversammlung erfolgt – dies mit Ausnahme der Wahl der Mitglieder des Club-Vorstandes, des Gesamtvorstandes und des Schiedsgerichtes sowie der Rechnungsprüfer (siehe Abs. 8) – durch die in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Die Übertragung des Stimmrechtes durch Vollmacht ist nicht zulässig.

(7) Demgegenüber erfolgt die Wahl der Mitglieder des Club-Vorstandes, des Schiedsgerichtes sowie der Rechnungsprüfer durch die Delegierten der Landesgruppen mit einfacher Stimmmehrheit, wobei jede Landesgruppe pro angefangener 30 Mitglieder jeweils eine Stimme hat (also etwa bei 72 Stimmen, 3 Kopfstimmen).

(8) Sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich anderes vorgesehen ist, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des Clubobmanns. Bei Satzungsänderungen sowie bei der Abstimmung auf Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelmehrheit erforderlich.

(9) Der Club-Obmann bestimmt, soweit nicht anders vorgesehen, die Art der Abstimmung. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Sofern dies auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied beantragt, sind die Wahlen aber geheim, also mittels Stimmzettels zu erfolgen.

§ 10 Außerordentliche Generalversammlung

(1) Eine außerordentliche (a.o.) Generalversammlung findet auf Beschluss des Club-Vorstandes oder auf Antrag der Rechnungsprüfer, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Tagungszwecks und der Tagungsordnung statt. Die a.o. Generalversammlung ist innerhalb von zwölf Wochen ab Beschluss des Club-Vorstandes oder nach Einlangen eines solchen schriftlichen Antrages mittels eingeschriebenen Briefes an die Geschäftsstelle des DJTÖ abzuhalten.

(2) Die Einberufung hat gemäß § 9 (2) zu erfolgen.

(3) Anträge zur a.o. Generalversammlung können nur zur beantragten Tagesordnung gestellt werden.

§ 11 Protokollpflicht

Über Generalversammlungen sind Protokolle zu führen, die von der Geschäftsstelle oder deren Schriftführer anzufertigen und zu unterschreiben sowie vom Clubobmann gegenzuzeichnen sind. Das Beschlussprotokoll der letzten Generalversammlung ist auf Verlangen zu Beginn der nächsten gleichartigen Generalversammlung aufzulegen und/oder zu verlesen.

Eine Ausfolgung des Generalversammlungsprotokolls an die Mitglieder ist nicht vorgesehen.

§ 12 Wahlen in die Organe des Clubs

(1) Wahlvorschläge können nach ausgeschriebener Wahl vom Gesamtvorstand oder von einer Landesgruppe eingebracht werden. Sie sind in schriftlicher Form als Listenwahlvorschläge, auf der alle zu wählenden Funktionen aufscheinen, 8 Wochen vor der Wahl bei der Geschäftsstelle einzureichen.

(2) Mitglieder der einzelnen Organe können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären, wobei die Rücktrittserklärung an den Gesamtvorstand, im Falle des Rücktritts des Club-Vorstandes an die Generalversammlung zu richten ist.

Im Falle des Rücktrittes von Funktionären kann der Gesamtvorstand, sofern kein Stellvertreter vorgesehen ist, ein neues Mitglied kooptieren, welches im Zuge der nächsten Generalversammlung zu bestätigen ist.

(3) Den Vorsitz bei der Wahl der Organe führt der älteste Ehrenpräsident, oder sollte dieser nicht anwesend sein, das älteste anwesende Club-Mitglied.

§ 13 Rechnungsprüfung

Die jährliche Rechnungsprüfung ist rechtzeitig vor der Generalversammlung vorzunehmen.

§ 14 Club-Vorstand

- (1) Der Club-Vorstand als Leitungsorgan des Vereins besteht aus:
- a) dem Club-Obmann,
 - b) dem Geschäftsführenden Club-Obmann-Stellvertreter,
 - c) dem Zuchtbuchführer,
 - d) dem Kassier,
 - e) dem Schriftführer und
 - f) den Landesgruppen-Obmännern jener Landesgruppen, die in den genannten Funktionen nicht vertreten sind.

(2) Der Club-Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Clubs unter Bedachtnahme auf die Satzung, hat darauf zu achten, dass die Beschlüsse der Generalversammlung bzw. des Gesamtvorstandes von allen Clubmitgliedern eingehalten werden und unterliegt der Informationspflicht gegenüber dem Gesamtvorstand und der Generalversammlung. In dringenden Fällen kann der Club-Vorstand auch Anordnungen treffen, die bis zur nächsten Generalversammlung bindend sind und nur von dieser wieder aufgehoben werden können. Der Club-Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Club-Obmannes.

§ 15 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
- a) den auf Lebenszeit gewählten Ehrenpräsidenten,
 - b) dem Club-Obmann,
 - c) höchstens 3 Club-Obmann-Stellvertreter, von denen einer die Funktion des Geschäftsführenden Club-Obmann-Stellvertreters ausübt,
 - d) dem Zuchtbuchführer und seinen Stellvertretern,
 - e) dem Kassier und seinen Stellvertretern,
 - f) dem Schriftführer und seinen Stellvertretern,

- g) dem Zuchtbeirat, den Landesgruppen-Obmännern und den Geschäftsführenden Landesgruppen-Obmann-Stellvertretern der Landesgruppen,
- h) dem EDV-Beauftragten,
- i) dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit,
- j) dem Beauftragten für Weiterbildung und Richterausbildung.

(2) Der Gesamtvorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig, er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 16 Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Club-Vorstandes

(1) Der Club-Obmann ist der höchste Funktionär, ihm obliegt die Vertretung des Clubs nach außen hin, insbesondere gegenüber Behörden und dritten Rechtspersonen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und bei Sitzungen des Club-Vorstandes und des Gesamtvorstandes.

(2) Der Geschäftsführende Club-Obmann-Stellvertreter führt die laufenden Geschäfte des Clubs. Er leitet die Geschäftsstelle des Vereins. Ihm obliegt der gesamte Schriftverkehr. Er ist auch der Schriftempfänger des Clubs. Er unterhält weiters den Kontakt zu den Dachorganisationen ÖKV und ÖJGV sowie den Landesgruppen, er hat auch darauf zu achten, dass die Beschlüsse der einzelnen Gremien eingehalten werden.

(3) Der Kassier verwaltet das Vermögen des Clubs. Er hat für die termingerechte Einbringung der Mitgliedsbeiträge (4 Wochen vor der Generalversammlung) zu sorgen und ist für die Kassengebarung verantwortlich. Die im Jahresbericht ausgewiesene Mitgliederzahl muss abgerechnet werden. Er hat dem Club-Vorstand, dem Gesamtvorstand und jeder Generalversammlung einen Rechnungsbericht vorzulegen.

(4) Dem Zuchtbuchführer obliegt die konsequente Anwendung der Zuchtbestimmungen nach den jeweils gültigen Zuchtordnungen des Clubs, die An- und Abmeldung von Zwingern, die Entgegennahme von Wurfmeldungen, die Ausstellung von Ahnentafeln sowie die Fortschreibung der Zuchtbuchkartei. Er hat mindestens 2-mal im Jahr eine Sitzung des Zuchtbeirates einzuberufen.

(5) Der Schriftführer erstellt die Niederschriften über die einzelnen Sitzungen der verschiedenen Gremien und unterstützt den Geschäftsführenden Club-Obmann-Stellvertreter beim Schriftverkehr.

§ 17 Zuchtbeirat

Zur Unterstützung des Zuchtbuchführers wird ein ständiger Zuchtbeirat eingerichtet. Er setzt sich aus dem Zuchtbuchführer als Vorsitzenden, seinen Stellvertretern, dem Club-Obmann, dem Geschäftsführenden Club-Obmann-Stellvertreter und den Zuchtwarten der einzelnen Landesgruppen zusammen. Beschlüsse des Zuchtbeirates haben Gültigkeit bis zur nächstfolgenden Generalversammlung.

§ 18 Zeichnungsberechtigung

(1) In allen wichtigen Clubangelegenheiten erfolgt die Zeichnung von Schriftstücken und Urkunden durch den Club-Obmann gemeinsam mit dem Geschäftsführenden Club-Obmann-Stellvertreter.

(2) In Geldangelegenheiten zeichnet der Club-Obmann gemeinsam mit dem Kassier.

(3) In Zuchtangelegenheiten zeichnet der Zuchtbuchführer.

§ 19 Ersatzansprüche

(1) Die Tätigkeit der Organe des Clubs ist grundsätzlich ehrenamtlich.

(2) Club-Vorstandsmitglieder haben Ansprüche ihrer nachweislich aufgewendeten Barauslagen und können für die Vorstandstätigkeit pauschale Tätigkeitsvergütungen erhalten.

§ 20 Richter und Richteranwälter

Der Gesamtvorstand kann dem Club-Vorstand Richteranwälter für die Formbewertung oder Leistungsprüfungen zur Bestätigung an den ÖKV bzw. dem ÖJGV vorschlagen. Nach Beendigung ihrer Ausbildungszeit sowie Ablegung der entsprechenden Prüfungen kann beim ÖKV bzw. ÖJGV deren Ernennung zum Richter durch den Club-Vorstand vorgeschlagen werden.

§ 21 Landesgruppen

(1) Den Landesgruppen kommt keine eigene Rechtspersönlichkeit zu, weshalb diese lediglich mittelbar, nämlich über den Club, dem ÖKV und dem ÖJGV angehören. Demnach kommt lediglich dem Club eine entsprechende Einflussnahme auf die Führung der Landesgruppen im Sinne der Satzung zu.

(2) Die Mitglieder der Landesgruppen wählen aus ihrem Kreis einen Landesgruppen-Vorstand (kurz LGV), der die Zustimmung und

Bestätigung der Generalversammlung benötigt. Dieser LGV setzt sich, je nach Notwendigkeit, aus dem Landesgruppen-Obmann, dem Geschäftsführenden Landesgruppen-Obmann-Stellvertreter, dem Landesgruppen-Kassier und dessen Stellvertretern, dem Landesgruppen-Zuchtwart und seinen Stellvertretern, einem Prüfungsbeauftragten und seinen Stellvertretern, dem Delegierten und seinen Stellvertretern und den Beiräten zusammen. Diese Organe sind von der Landesgruppenversammlung durch einfache Stimmenmehrheit der dort anwesenden Mitglieder zu wählen; Wahlvorschläge können vom jeweiligen LGV oder von mindestens 10 Mitgliedern unterfertigt eingebracht werden, wobei ebenfalls Listenwahlrecht besteht.

(3) Der LGV wird, ebenso wie der Club-Vorstand, auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

(4) Die Landesgruppen haben jährlich innerhalb der ersten 6 Monate, jedenfalls aber vor der Generalversammlung, eine Landesgruppenversammlung abzuhalten, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(5) Den schriftlichen Einladungen ist eine Tagesordnung beizufügen. Sie muss mindestens 4 Wochen vor der Landesgruppenversammlung verschickt werden. Anträge zur Landesgruppenversammlung müssen spätestens 1 Woche vor der Landesgruppenversammlung mittels eingeschriebenen Briefes bzw. einer nachweislich zugegangenen E-Mail beim Landesgruppen-Obmann oder beim Geschäftsführenden Landesgruppen-Obmann-Stellvertreter eingelangt sein.

(6) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Vollmachtserteilung ist unzulässig.

(7) Die Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(8) Die Landesgruppen sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem Club-Vorstand kynologische Veranstaltungen in ihrem Gebiet abzuhalten. Die hierfür notwendigen Richter werden vom Prüfungsleiter auf Vorschlag gestellt, wobei die jeweils gültigen Prüfungsordnungen zu beachten sind. Clubfremde Richter können nur über Zustimmung des Club-Vorstandes eingesetzt werden. Das Gleiche gilt auch für ausländische Richter, selbst wenn sie Mitglieder des Clubs sind. Letztere können nur nach den jeweils geltenden Regeln des ÖKV, derzeit über Zustimmung des ÖKV, die vom Geschäftsführenden Club-Obmann-Stellvertreter einzuholen ist, eingeladen werden. Der Club-Obmann, der Geschäftsführende Club-Obmann-Stellvertreter und der Zuchtbuchführer sind zu allen Veranstaltungen der Landesgruppen einzuladen.

(9) Die Landesgruppen haben dem Geschäftsführenden Club-Obmann-Stellvertreter jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vorzulegen. Letzterer soll als Grundlage zur Veröffentlichung in der Jagdpresse und dem Jahresbericht dienen. Die neu gewählten Landesgruppen-Vorstände sowie jede Änderung in der Zusammensetzung des Landesgruppen-Vorstandes sind unverzüglich dem Club-Vorstand bekannt zu geben.

(10) Die Landesgruppen können sich, so ihre Notwendigkeit nicht mehr gegeben ist, nur mit Zustimmung des Club-Vorstandes auflösen. Sie können aber auch durch die Generalversammlung aufgelöst werden, wenn ein zweckdienlicher Grund dafür vorliegt. Der Liquidator für die aufzulösende Landesgruppe wird vom Club-Vorstand bestellt.

(11) Landesgruppenfremde Mitglieder des Club-Vorstandes haben in den Landesgruppenversammlungen beratende Stimmen.

(12) Dem Landesgruppen-Obmann obliegt die Aufrechterhaltung des engen Kontaktes mit den Mitgliedern der Landesgruppe und den Organen des Clubs, die Vorlage der Beitrittsansuchen bzw. Austrittsansuchen an den Club-Vorstand, die Übermittlung aller Anträge und Vorschläge an den Club-Vorstand und die zeitgerechte Überweisung der anteiligen Club-Mitgliedsbeiträge.

(13) Publikationen der Landesgruppen sind vor Veröffentlichung mit dem Club-Obmann oder dem Geschäftsführenden Club-Obmann-Stellvertreter abzustimmen.

§ 22 Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, über Disziplinaranzeigen sowie über Rechtsmittel über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern (in § 6 Abs. 4 der Satzung) ist das vereinsinterne Schiedsgericht aufgrund der Geschäftsordnung für die Durchführung des Schiedsverfahrens einzuberufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht gemäß §§ 577 ZPO.

(2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied, welche von der Generalversammlung für die Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden; seine Mitglieder dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören.

(3) Das Schiedsgericht wählt aus seiner Mitte mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(4) Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

(5) Das Schiedsgericht fällt alle seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(6) Das Schiedsgericht entscheidet, nach Gewährung des beiderseitigen Gehörs, ohne an gewisse Formen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen.

(7) Schiedsgerichtsbeschlüsse sind vereinsintern endgültig.

(8) Über das Schiedsgerichtsverfahren ist ein Protokoll zu führen, welches von allen Mitgliedern des Schiedsgerichtes zu unterfertigen ist und dem Obmann des Clubs in Urschrift ausgehändigt werden muss.

(9) Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist dem Betroffenen schriftlich zuzustellen.

(10) Dem Schiedsgericht bleibt es überlassen, im Zuge eines allfälligen Beweisverfahrens Zeugen zu laden oder Beweismittel zu prüfen.

(11) Jeder Streitteil hat für die Auslagen der von ihm vorgeführten Zeugen und für die Kosten seiner Beweisführung selbst aufzukommen.

(12) Das Schiedsgericht entscheidet in nicht öffentlicher Sitzung oder einer nicht öffentlichen Verhandlung und hat seine Entscheidungen kurz schriftlich zu begründen. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist unzulässig.

§ 23 Auflösung des Clubs

(1) Die freiwillige Auflösung des Clubs kann nur durch einen Beschluss der zu diesem Zwecke ausdrücklich einberufenen Generalversammlung bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

(2) Im Falle der Auflösung darf das Clubvermögen keinesfalls unter den Mitgliedern aufgeteilt werden, sondern ist einem anderen gemeinnützigen jagdkynologischen Erwägungen entsprechenden Zweck zuzuführen, worüber die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

§ 24 Generalklausel Auslegung der Satzung

Sind Fragen und Probleme des Clubgeschehens durch die gegenständliche Satzung nicht abschließend geregelt, so haben die Organe des Clubs ihre Entscheidung analog zu dieser Satzung in einem der Satzung am nächsten kommenden Sinne zu treffen.